

30. März 2015

Aktuelles...

...aus der Tariflandschaft

Änderungstarifvertrag zur Entgeltordnung

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung wurden noch vereinzelte Lücken bei tariflichen Merkmalen in bestimmten Tätigkeitsbereichen identifiziert und gemeinsam mit dem Arbeitgeber Einvernehmen erzielt.

Von diesem Änderungstarifvertrag sind auch Merkmale für Arbeitnehmer in der Bundeswehr betroffen. Details hierzu können der kommenden Ausgabe der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: Rundschreiben BMI – Az D 5 – 31003/1#35 vom 10. März 2015

Erholungsurlaub

Das BMI erklärt sich außertariflich bereit, die für die Beamten des Bundes geltenden Regelungen für die Übertragung von Erholungsurlaubsansprüchen in das Folgejahr auf die Arbeitnehmer zu übertragen. Danach verfällt der Erholungsurlaubsanspruch, wenn er nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist.

Ergänzend dazu wird dargestellt, dass Arbeitnehmer, die nach § 28 TVöD Sonderurlaub ohne Bezüge erhalten, besonderen Regelungen unterliegen. Details zu dieser Konstellation können dem Bezugsrundschreiben entnommen werden.

Quelle: Rundschreiben BMI – Az D 5 – 31001/3#4 vom 27. März 2015

Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Jahressonderzahlung bei Unterbrechungen durch Mutterschutzzeiten

Während der Dauer des Mutterschutzes erhalten Arbeitnehmerinnen kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind jedoch Mutterschutzzeiten zusatzversorgungsrechtlich wie Umlagemonate zu betrachten. Dies hat zur Folge, dass Arbeitnehmerinnen in Mutterschutz auf Grundlage des für die Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) relevanten § 20 TVöD eine ungekürzte Jahressonderzahlung erhalten. Diese ist nun durch die Personal bearbeitenden Stellen in vollem Umfang als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden. Auf diese Weise wird eine verbesserte Bewertung der Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes erzielt.

Quelle: Rundschreiben BMI – Az D 5 – 31004/25#1 vom 2. März 2015

...aus der Politik

Bundestag: Frauenquote für Führungspositionen beschlossen

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. und 6. März 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst angenommen.

Die gesetzlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst des Bundes (Bundesgremienbesetzungsgesetz und Bundesgleichstellungsgesetz) werden novelliert, wobei im Wesentlichen die Vorgaben zur Geschlechterquote und zur Festlegung von Zielgrößen in der Privatwirtschaft widerspiegelt werden.

Demnach wird bei Besetzung freiwerdender Stellen eine Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent in Führungspositionen ab dem Jahr 2016 zu Grunde gelegt. Ab 2018 soll der Frauenanteil auf 50 Prozent erhöht werden.

Der Familienausschuss hatte den Regierungsentwurf so verändert, dass die Geschlechterparität nicht für alle Ebenen der Bundesverwaltung gilt. Eingegriffen werden soll nur, wenn eine strukturelle Benachteiligung von Frauen vorliegt. Diese Regelung soll nun auch für Männer gelten.

Quelle: Bundestag – Drucksachen 18/3784, 18/4053 und 18/4227

Bundestag: Bundeswehreinsatz in Mali verlängert

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2015 die Beteiligung der Bundeswehr an der EU-geführten Militärmission zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) bis längstens Ende Mai 2016 verlängert. Das maximale Kontingent deutscher Soldaten wurde auf bis zu 350 angehoben, da Deutschland im August dieses Jahres die Führung der Militärmission übernimmt.

Quelle: Bundestag – Drucksachen 18/4109 und 18/3836

Bundestag: Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2015 ferner das sogenannte Artikelgesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr verabschiedet. Dieses Gesetz zielt fast ausschließlich auf die Statusgruppe der Soldaten ab und beinhaltet verschiedene Verbesserungen, um in Teilen statusrechtliche Nachteile gegenüber den tarifvertraglich verankerten Arbeitnehmern abzumildern.

Quelle: Bundestag – Drucksachen 18/3697 und 18/4119

Bundestag: Alte Bausparverträge werden aufgekündigt

Bausparkassen gehen inzwischen dazu über, zuteilungsreife, aber noch nicht übersparte Verträge zu kündigen. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage schreibt, würden schon seit einigen Jahren Kündigungen von übersparten Bausparverträgen durch die Kassen beobachtet. Das sind Verträge, bei denen die Gewährung eines Darlehens nicht mehr möglich ist, weil die Bausparsumme vollständig angespart wurde. Seit Ende 2014 beobachtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch die Kündigung von zuteilungsreifen, aber noch nicht übersparten Bausparverträgen, bei denen die Bausparer das Recht auf ein Bauspardarlehen bislang nicht geltend gemacht hätten.

Ob die Bauparkassen ein gesetzliches Kündigungsrecht vor dem Zeitpunkt der Vollbesparung eines Bausparvertrages haben, sei eine zivilrechtliche Frage, deren Würdigung den Gerichten obliege. Die Einführung einer Kündigungsklausel durch den Gesetzgeber stehe nicht zur Debatte, betont die Regierung.

Quelle: Bundestag – Drucksachen 18/3944 (kleine Anfrage) und 18/4195 (Antwort)

...aus der Rechtsprechung

BAG: Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit – Verschulden bei langjähriger Alkoholkrankheit

Das Bundesarbeitsgericht hat sich in seinem Urteil mit der Frage beschäftigt, ob bei langjähriger Alkoholkrankheit ein Verschulden bei Arbeitsunfähigkeit zu Grunde liegt.

Demnach ist eine Arbeitsunfähigkeit nur dann verschuldet im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, wenn ein Arbeitnehmer in erheblichem Maße gegen das von einem verständigen Menschen in seinem eigenen Interesse zu erwartenden Verhalten verstößt. Nur dann verliert er seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Bei einem alkoholabhängigen Arbeitnehmer fehlt es suchtbedingt auch im Fall eines Rückfalls nach einer Therapie regelmäßig an einem solchen Verschulden.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Pressemitteilung 14/15
(Urteil vom 18. März 2015 - 10 AZR 99/14)

Den Wandel ins Visier nehmen

Gemeinsam Zukunft sichern



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom | | | | | meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtsdag	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
PLZ	Ort	Straße/Haus-Nr.			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Berufs- oder Funktionsbezeichnung			E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		
Beschäftigungsdienststelle			Straße/Haus-Nr.		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		
PLZ	Ort	Personalbearbeitende Dienststelle			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Entgeltgruppe: _____	Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, zu _____%		Werber: _____		Mitgliedsnummer: _____
	Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja				
Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____			<input type="checkbox"/> Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am: <input type="text"/>		
Bereich (I–VIII)		Bundesland		Standortgruppe	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name der Bank	BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE <input type="text"/>

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Monatsbeiträge 2015

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		7,75	4	4a	11,00	8	8a	13,00	12	12a	18,50
2		9,75	5		11,50	9	9b, 9a	14,00	13		19,00
2Ü		10,00	6		12,00	10	10a, 9d, 9c	16,25	14		20,75
3	3a	10,50	7	7a	12,25	11	11a, 11b	16,75	15		22,50

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe III) der jeweiligen Entgeltgruppe. Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.

Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 2,50/Monat. Auszubildende: € 1,50/Monat.